

Badeordnung
für das Schwimmbad Kriens

vom 12. Mai 2004

gültig ab 12. Mai 2004

Nr. 3451

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen	3
I. GELTUNGSBEREICH	3
§ 1 Geltungsbereich	3
II. ÖFFNUNGSZEITEN	3
§ 2 Allgemeines.....	3
§ 3 Einschränkung.....	3
III. EINTRITT	3
§ 4 Allgemeines.....	3
§ 5 Rückerstattung	4
§ 6 Freie Eintritte	4
IV. MIETE	4
§ 7 Kabinen, Liegestuhlfächer.....	4
§ 8 Liegestühle.....	5
§ 9 Grillstelle	5
V. BENUTZUNG.....	5
§ 10 Allgemeines.....	5
§ 11 Beachvolleyanlage.....	5
§ 12 Hygiene.....	5
§ 13 Verbote	6
VI. SCHULEN UND VEREINE.....	6
§ 14 Benutzung.....	6
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
§ 15 Haftung.....	6
§ 16 Sanktionen	7
§ 17 In-Kraft-Treten.....	7

Vorbemerkungen

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechtes.

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1 Geltungsbereich

Die Badeordnung gilt für die Schwimmbadanlage Kriens. Für den Freizeitpark Mettlen, die Leichtathletik- und Beachvolleyanlage gilt diese Badeordnung nur während den Öffnungszeiten der Schwimmbadanlage Kriens.

II. ÖFFNUNGSZEITEN

§ 2 Allgemeines

¹ Der Eröffnungstag sowie die Öffnungszeiten werden am Tag der Eröffnung durch das Baudepartement festgelegt.

² Die Öffnungszeiten sind im Internet unter www.kriens.ch, in den Medien sowie im Anschlagkasten beim Eingang des Schwimmbades Kriens bekanntzugeben.

§ 3 Einschränkung

¹ Die Betriebsleitung kann Veranstaltungen oder schwimmsportliche Anlässe im Schwimmbad Kriens bewilligen, die den Badebetrieb einschränken können. Bewilligte Veranstaltungen werden durch die Betriebsleitung beim Eingang des Schwimmbades Kriens publiziert.

² Bei ungünstiger Witterung, vorgerückter Saison oder anderen besonderen Gründen kann der Badebetrieb durch die Betriebsleitung eingeschränkt, vorübergehend oder vorzeitig eingestellt werden.

III. EINTRITT

§ 4 Allgemeines

¹ Der Badegast anerkennt mit der Bezahlung des Schwimmbadeintrittes die vorliegende Badeordnung.

² Das Betreten der Schwimmbadanlage Kriens hat ausschliesslich über den Haupteingang zu erfolgen.

³ Badegäste haben ihre Saison- oder Jahreskarten unaufgefordert dem Kassenpersonal beim Eintritt vorzuweisen.

⁴ Die Wasserbecken (Bassins) sind 15 Minuten vor der Schliessung der Schwimmbadanlage zu verlassen. Die Schliessung der Anlage wird zweimal, eine Halbe- und eine Viertelstunde vor Schliessung, über die Lautsprecher bekanntgegeben.

§ 5 Rückerstattung

¹ Wird der Betrieb gemäss § 2 dieser Verordnung eingeschränkt oder eingestellt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

² Verlorene oder gestohlene Saison- oder Jahreskarten werden nur gegen Vorweisung einer Kopie ersetzt.

§ 6 Freie Eintritte

¹ Krienser Schulklassen haben während der Schulzeit freien Eintritt. Die verantwortliche Lehrperson meldet sich beim Eintritt beim Kassenpersonal und trägt die Klasse im Journal ein.

² Mitglieder des Krienser Schwimmvereins haben sich mit einer gültigen Mitgliederkarte bei der Kasse auszuweisen. Sie bezahlen für die Dauer des Trainings sowie für eine Halbestunde vor Trainingsbeginn keinen Eintritt. Der Trainer hat den Trainingsplan wöchentlich im Voraus an der Kasse abzugeben. Dieser ist durch die Betriebsleitung bestätigen zu lassen.

IV. MIETE

§ 7 Kabinen, Liegestuhlfächer

¹ Kabinen und Liegestuhlfächer können für das ganze Jahr gemietet und belegt werden.

² Die Schlüssel werden gegen ein Depot abgegeben. Der Schlüssel ist am Ende der Saison an der Kasse zurückzugeben. Erfolgt keine Rückgabe des Schlüssels, wird kurz vor Saisonbeginn die Miete beim Benutzer in Rechnung gestellt. Die Miete muss vor Eröffnung der Schwimmbadanlage bezahlt sein, ansonsten kann die Kabine/das Liegestuhlfach durch das Personal der Sport- und Freizeitanlage weitervergeben werden.

³ Ausserhalb der Schwimmbadsaison hat der Mieter keinen Zutritt zu den Kabinen und Liegestuhlfächern.

⁴ Die geräumten Kabinen werden während der Wintermonate durch das Personal der Sport- und Freizeitanlage auf Kosten der Gemeinde Kriens gereinigt.

⁵ Die verlorengegangenen oder abhanden gekommenen Schlüssel von Kabinen- und Liegestuhlfächern sind dem Personal der Sport- und Freizeitanlage zu melden. Die Kosten der Ersatzschlüssel werden dem Mieter belastet.

§ 8 Liegestühle

Liegestühle werden gegen Miete und Depot für einen Tag abgegeben.

§ 9 Grillstelle

¹ Die Grillstellen in der Schwimmbadanlage sind vor Benutzung zwingend beim Kassenspersonal zu reservieren.

² Die Benutzung erfolgt gegen die Entrichtung einer Gebühr beim Kassenspersonal.

V. BENUTZUNG

§ 10 Allgemeines

¹ Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung der Eltern oder einer für die Obhut verantwortlichen Aufsichtsperson (Mindestalter 14 Jahre) Zutritt zur Schwimmbadanlage.

² Nichtschwimmer haben sich im Nichtschwimmerteil der Wasserbecken (Nichtschwimmerbecken, Planschbecken) aufzuhalten.

³ Alle Garderobenschränke müssen am Abend geleert sein.

⁴ Liegegebliebene Ware wird am Abend in einer öffentlichen Sammelstelle beim Eingang der Anlage aufgelegt.

§ 11 Beachvolleyanlage

¹ Die Beachvolleyanlage darf durch den Badegast nur während den Öffnungszeiten der Schwimmbadanlage unentgeltlich benutzt werden.

² Die Betriebsleitung kann Platzreservierungen vornehmen.

§ 12 Hygiene

¹ Vor dem Einstieg in das Wasserbecken (Bassin) sind aus hygienischen Gründen die Toiletten und die Duschen zu benutzen.

² Das Tragen von Badekleidern ist obligatorisch. Für das Auskleiden und Anziehen sind die dafür vorgesehenen Garderobenräumlichkeiten zu benutzen.

§ 13 Verbote

Verboten ist insbesondere:

- a. das Abstellen von Velos und Mofas vor dem Sanitäts- und Haupteingang;
- b. der Zutritt von Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen;
- c. das Mitbringen von Tieren;
- d. das Betreten der Garderobenräume des anderen Geschlechts;
- e. der Betrieb von Radios und dergleichen, ausser auf der Leichtathletikanlage;
- f. das Ballspiel, ausserhalb der Leichtathletikanlage;
- g. das Besteigen von Bäumen und Dächern;
- h. das Entfachen von Feuer, ausser in den dafür vorgesehenen Feuerstellen;
- i. das Verunreinigen der Anlage (Abfälle, Ausspucken etc.);
- j. das Verwenden von Seife im Wasserbecken (Bassin) und in deren Umgebung;
- k. die Belästigung von Badegästen durch Lärm, Herum- und Hineinspringen von der Seite des Wasserbeckens (Bassins);
- l. das Hineinwerfen oder das Hineinstossen von Personen ins Wasserbecken (Bassin);
- m. die Verwendung von Schwimmhilfen im Sportbecken;
- n. das Besteigen der Schwimmleinen.

VI. SCHULEN UND VEREINE

§ 14 Benutzung

¹ Das Schwimmbad darf nur unter Anwesenheit eines Mitarbeiters der Sport- und Freizeitanlage benutzt werden. Schlüssel der Anlage dürfen nicht auf Drittpersonen übertragen werden.

² Die Lehrpersonen oder die Vereinsverantwortlichen sind insbesondere verantwortlich für:

- a. das gemeinsame Betreten und das Verlassen der ordentlich aufgeräumten Anlage;
- b. das Einhalten der ihnen vom Bademeister zugeteilten Bahnen im Schwimmbecken;
- c. die Badewache ihrer Klasse/Gruppe während des Aufenthaltes in der Schwimmbadanlage;
- d. das Einhalten der Badeordnung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Haftung

¹ Jegliche Haftung für Unfälle und sonstige Schäden, die durch Nichtbeachtung der Badeordnung oder Anweisung des Personals, durch mangelhafte Vorsicht oder sonstiges Selbstverschulden entstehen, lehnt die Gemeinde Kriens ab.

² Der Verursacher haftet für Schäden an der Anlage. Schäden an den vermieteten Kabinen, Liegestuhlfächer, Liegestühlen und Grillstellen hat der Mieter zu tragen.

³ Die Gemeinde Kriens lehnt jegliche Haftung in Bezug auf verlorengegangene und gestohlene Gegenstände ab.

§ 16 Sanktionen

¹ Bei Verstoss gegen die Badeordnung kann der Bademeister Mahnungen und Weisungen erteilen.

² Die Betriebsleitung kann folgende Sanktionen ergreifen, wenn gegen die Badeordnung verstossen wird:

- Zutrittsverbot für begrenzte Zeit;
- Generelles Zutrittsverbot.

³ Strafverfolgung und die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Badeordnung tritt auf den 12. Mai 2004 in Kraft. Sie ersetzt die Badeordnung vom 08. März 1972.

Kriens, 12. Mai 2004

GEMEINDERAT KRIENS

Gemeindepräsident
Peter Becker

Gemeindeschreiber
Robert Lang

Tabelle der Änderungen der Badeordnung für das Schwimmbad Kriens, vom 12. Mai 2004

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
<hr/>					